

Stellungnahme des Bundesrates (Mehrheits-Voten im Plenum des Bundesrates)

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 998. Sitzung am 18. Dezember 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 3 BJagdG)

Antrag

In Artikel 1 Nummer 1 sind in § 1 Absatz 2 Satz 3 vor dem Wort „Verjüngung“ die Wörter „standortgerechte, artenreiche“ einzufügen.

Folgeänderung:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe a sind in § 21 Absatz 1 Satz 2 vor dem Wort „Verjüngung“ die Wörter „standortgerechte, artenreiche“ einzufügen.
- b) In Nummer 9 sind in § 27 Absatz 1 vor dem Wort „Verjüngung“ die Wörter „standortgerechte, artenreiche“ einzufügen.

Lesefassung

§ 1: Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Sie soll insbesondere eine standortgerechte, artenreiche Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

§ 21 Abs. 1: Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

berücksichtigt werden und eine standortgerechte, artenreiche Verjüngung des Waldes *im Wesentlichen* [„im Wesentlichen“ *gestrichen durch Nr. 9*] ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

§ 27: Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse einer standortgerechte und artenreiche Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen, notwendig ist.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 6 Satz 2 BJagdG)

Antrag:

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 15 Absatz 6 Satz 2 die Wörter „in der praktischen Handhabung von Waffen im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 6 sowie mangelhafte praktische Leistungen in der Wildbrethygiene im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 8“ zu streichen.

Lesefassung

§ 15 Abs. 6 Satz 2: Mangelhafte Leistungen können durch Leistungen in anderen Fachgebieten nicht ausgeglichen werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 7 Satz 3 bis 5 BJagdG)

Antrag

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 15 Absatz 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

- b) Satz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Das Wort „achte“ ist durch das Wort „neunte“ zu ersetzen.
 - bb) Die Wörter „dritte oder fünfte“ sind durch die Wörter „dritte, fünfte oder achte“ zu ersetzen.
- c) In Satz 5 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Lesefassung

§ 15 Abs. 7: Die Schießprüfung besteht aus dem Büchenschießen mit für die Jagd auf Schalenwild geeigneter Munition auf eine stehende und eine bewegliche Scheibe sowie dem Flintenschießen. Beim Büchenschießen auf eine stehende Scheibe sind auf eine Distanz von 90 bis 110 Metern bei fünf sitzend aufgelegt abgegebenen Schüssen vier Treffer oder bei fünf stehend anstreichend abgegebenen Schüssen mindestens drei Treffer erforderlich. Beim Büchenschießen auf eine bewegliche Scheibe sind auf eine Distanz von 45 bis 65 Metern bei fünf Schüssen mindestens drei Treffer erforderlich. Als Treffer gilt der getroffene neunte bis zehnte Ring, im Falle des Büchenschießens auf eine bewegliche Scheibe auch der getroffene in Laufrichtung der Scheibe nach vorne dritte, fünfte oder achte Ring. Beim Flintenschießen sind mindestens drei von zehn Tonscheiben oder fünf von zehn Kipphasen zu treffen. Mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung können durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgeglichen werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 7 Satz 3 bis 5 BJagdG)

Antrag

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 15 Absatz 14 wie folgt zu fassen:

„(14) Die Länder können weitergehende Anforderungen an den Umfang der Ausbildung von Jägern oder Jägerinnen und Falknern oder Falknerinnen, an die Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung und Jägerinnen- oder Falknerinnenprüfung sowie an die Leistungsanforderungen der Jäger- oder Falknerprüfung und Jägerinnen- oder Falknerinnenprüfung festlegen.“

Lesefassung

§ 15 Absatz 14: entsprechend Antrag

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 15a Satz 4 - neu - BJagdG)

Antrag

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 15a folgender Satz anzufügen:

„Weitergehende Regelungen der Länder zum Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit bleiben unberührt.“

Lesefassung

§ 15a: Bei einer Jagd, bei der mehr als sechs Personen jagdlich zusammenwirken (Gesellschaftsjagd) hat jeder Teilnehmer oder jede Teilnehmerin, der oder die die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Schrotmunition auf der Gesellschaftsjagd entspricht und nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und dem Jagdleiter oder der Jagdleiterin auf Verlangen vorzuzeigen. Als Schießübungsnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Übungsstätte für jagdliches Schießen über ein Übungsschießen in der Kategorie Büchsenmunition oder Schrotmunition. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Pflicht zum Mitführen des Schießübungsnachweises entfallen, wenn in dem jeweiligen Land ein den Anforderungen der Sätze 1 und 2 gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem eingerichtet ist. Weitergehende Regelungen der Länder zum Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit bleiben unberührt.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§§ 18b bis 18f BJagdG)

Antrag

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Bleifreie Büchsenmunition

(1) Büchsenmunition für die Jagd auf Schalenwild darf nur verwendet werden, wenn sie nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlich unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b unvermeidbar an den Wildkörper abgibt. Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen des Satzes 1 hinausgehen, bleiben unberührt.

(2) Büchsenmunition, die vor dem Inkrafttreten des Absatz 1 ordnungsgemäß erworben wurde, darf zur Jagd auf Schalenwild weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten des Absatz 1."

Lesefassung

§ 18 b entsprechend Antrag

7. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b BJagdG)

Antrag:

In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe a Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Lesefassung:

§ 19 Abs. 1: Verboten ist

1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;

2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1.000 Joule beträgt;

b) auf alles Übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2.000 Joule haben;

c) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen;

d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;

8. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (§ 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a BJagdG)

Antrag

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist Dreifachbuchstabe aaa wie folgt zu fassen:

,aaa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Wörter „Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind“ werden durch die Wörter „Vorrichtungen zum Anstrahlen, Beleuchten oder Markieren des Zieles, Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (zum Beispiel Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen“ ersetzt.

bbbb) Das Wort „fangen;“ wird durch die Wörter „fangen, das Verbot umfasst nicht die Verwendung künstlicher Lichtquellen, von Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, oder von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 Waffengesetz bei der Jagd auf Schwarzwild sowie auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des

Rates (ABl. L 189 vom 14. Juli 2016, Seite 4), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 (ABl. L 199 vom 26. Juli 2019, Seite 1) geändert worden ist, aufgeführt sind;“ ersetzt.“

Lesefassung

§ 19 Abs. 1:

Verboten ist

5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen, Beleuchten oder Markieren des Zieles, Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte zum Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen, das Verbot umfasst nicht die Verwendung künstlicher Lichtquellen, von Vorrichtungen zum Anstrahlen, Beleuchten oder Markieren des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, oder von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Waffengesetz bei der Jagd auf Schwarzwild sowie auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 (ABl. L 199 vom 26.7.2019, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind;

9. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1

Absatz 2a bis 2d BJagdG)

Antrag

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a sind in § 21 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „im Wesentlichen“ zu streichen.
- b) In Buchstabe b ist der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie nach den Wörtern „der von der zuständigen Behörde“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37)“ gestrichen.
- c) Buchstabe c ist zu streichen.

Lesefassung:

§ 21

Abs. 1: Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden und eine *standortgerechte, artenreiche* [„*standortgerechte, artenreiche*“ *eingefügt durch Nr. 1*] Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Abs. 2: Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde zu bestätigen oder festzusetzen ist.

(...)

[§ 21 Abs. 2a -2d entfallen]

10. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 22 Absatz 2 Satz 3 - neu - BJagdG), Nummer 9 (§ 27 Absatz 1 Satz 2 - neu - BJagdG)

Antrag

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: <... weiter wie Vorlage

...>

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 9 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu beachten.“

b) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Landschaftspflege“ werden die Wörter ... <weiter wie Vorlage...>.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei sind die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 9 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu beachten.“

Lesefassung

§ 22

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen. Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Die Länder können bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festsetzen oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen

zulassen. Dabei sind die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 9 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu beachten.

§ 27

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse einer Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen, notwendig ist. Dabei sind die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 9 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu beachten.

11. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 22 Absatz 4 Satz 5 BJagdG)

Antrag

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

„8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

<... weiter wie Vorlage ...>

b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Länder können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und unter Beachtung der in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben, aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen Ausnahmen zulassen.“

Lesefassung:

§ 22 Abs. 4: In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen Ausnahmen bestimmen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben genehmigen. Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten. Die Länder können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und unter Beachtung der in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben, aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen Ausnahmen zulassen. Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben erlauben.

12. Zu Artikel 1 Nummer 8a - neu - (§ 22b - neu - BJagdG)

Antrag:

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen

,8a. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b Überjagende Hunde

Das Überjagen von Jagdhunden auf angrenzende Jagdbezirke ist von den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke bei bis zu drei auf derselben Grundfläche durchgeführten Gesellschaftsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Gesellschaftsjagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angezeigt wurde. Wenn ein Jagdausübungsberechtigter eines angrenzenden Jagdbezirks es verlangt, dürfen die auf der Gesellschaftsjagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Jagdbezirksgrenze geschnallt werden."

Lesefassung:

§ 22b entsprechend Antrag

13. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 39 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 2 BJagdG)

Antrag

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob mit Blick auf die Neuregelung in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee – Anfügung einer neuen Nummer 19 in § 19 Absatz 1 BJagdG – auch eine Ergänzung von § 39 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 2 BJagdG angezeigt ist.

Lesefassung bzw. Folge

→ Prüfung, ob ein Verstoß gegen das Verbot der Jagdausübung an Wildgrünbrücken und entsprechenden Wildunterführungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll.

14. Zu Artikel 4 Absatz 1, Absatz 3 - neu - (Inkrafttreten)

Antrag

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ zu ersetzen.
- b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:
„(3) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Lesefassung bzw. Folge

Die Ergänzung des § 17 Absatz 1 Satz 2 (= Ergänzung bei Zuverlässigkeitsprüfung: „Die zuständige Behörde hat bei der für die Ausführung des Waffengesetzes nach dessen § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zuständigen Behörde eine Auskunft einzuholen, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben sind.“) soll bereits am Tag nach der Verkündung und nicht erst nach 6 Monaten in Kraft treten.